jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2006/03/07 KUVS-38/6/2006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.2006

Rechtssatz

Wer die durch eine gemäß § 44 StVO kundgemachte Verordnung festgelegte

zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verstößt gegen die Bestimmung des § 52 lit. a Z 10a StVO, die somit iSd § 44a Z 2 VStG die Verwaltungsvorschrift

darstellt, die durch die Tat verletzt worden ist. Demgegenüber stellt die Bestimmung

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lediglich die Strafsanktionsnorm dar.

Schlagworte

verletzte Verwaltungsvorschrift, Höchstgeschwindigkeit, zulässige, Strafsanktionsnorm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at